

Diese Kopie wurde in Arch.
der angliken Gewerkschaft (FES)
beigefügt.
Weitergabe und Verwertung
sind ohne schriftliche Genehmigung
des Archivs nicht gestattet.

**Tarifvertrag Nr. 390
vom 18. November 1988**

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft

- Hauptvorstand -

Sitz Frankfurt am Main

andererseits

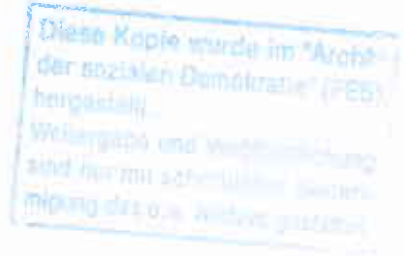
**wird für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der
Deutschen Bundespost folgender Tarifvertrag geschlossen:**

Abschnitt III

Auszubildende

§ 4

Änderung des TV Azb



1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

"Ein Anspruch auf Zuwendung entsteht nicht aus einer nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädlichen Beschäftigung."

b) Absatz 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Hat der Auszubildende nicht während des ganzen Kalenderjahres Ausbildungsvergütung von der Deutschen Bundespost erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Auszubildende keine Ausbildungsvergütung erhalten hat; die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Auszubildende

- Bezüge aus einem dem Ausbildungsverhältnis unmittelbar vorangegangenen anderen Rechtsverhältnis zur Deutschen Bundespost oder aus einem Rechtsverhältnis zu den Arbeitgebern Bund oder Deutsche Bundesbahn erhalten hat

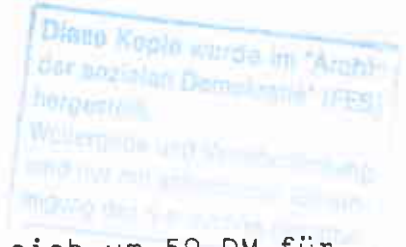
oder

- keine Bezüge erhalten hat wegen

* der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember aus dem Grundwehrdienst oder Zivildienst entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Ausbildung wieder aufgenommen hat,

* der Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes,

* der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes."



c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Die Zuwendung nach Absatz 5 erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das dem Auszubildenden für den Monat Oktober oder den nach Absatz 5 Nr. 3 in Betracht kommenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 Bundeskindergeldgesetz oder entsprechender Vorschriften zustehen würde. § 26 Abs. 6 und 7 TV Ang ist entsprechend anzuwenden."

d) Absatz 6 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

2. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 werden die Wörter "oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld" durch die Wörter ", wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz" ersetzt.

b) Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Ausbildung in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub - oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Ausbildungstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs - wieder aufgenommen wird."

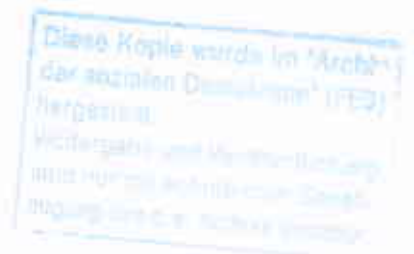
c) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 4 angefügt:

"Ein Anspruch auf Urlaubsgeld entsteht nicht aus einer nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädlichen Beschäftigung."

d) In der Protokollnotiz werden nach den Wörtern "Absatz 1" die Wörter "Unterabsatz 1" eingefügt.

§ 5

Änderung des TV Nr. 308



§ 7 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 werden die Wörter "oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld" durch die Wörter ", wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz" ersetzt.
- b) Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Ausbildung in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub - oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Ausbildungstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs - wieder aufgenommen wird."
- c) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 4 angefügt:

"Ein Anspruch auf Urlaubsgeld entsteht nicht aus einer nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädlichen Beschäftigung."
- d) In der Protokollnotiz werden nach den Wörtern "Absatz 1" die Wörter "Unterabsatz 1" eingefügt.

Abschnitt IV

Sonstige Regelungen

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bonn, den 18. November 1988

Der Bundesminister für das
Post- und Fernmeldewesen

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -